

Richtlinie zur Mitwirkung von Eltern in den Kindertagesstätten der Elbkinder 'Vereinigung'

Ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen des Hamburgischen Kinderbetreuungsgesetzes über die Elternmitwirkung gilt in den Kindertagesstätten (Kitas) der 'Vereinigung' die folgende Richtlinie:

1. Zusammenarbeit zwischen Eltern¹ und Kindertagesstätte

Bestimmend für die Arbeit der Kita sind das Leitbild der 'Vereinigung' und die Konzeption der Kita. Auf dieser Grundlage arbeiten Eltern und Kita im Interesse der betreuten Kinder partnerschaftlich zusammen. Sie tauschen sich aus über die Entwicklung des Kindes, über die Situation des Kindes in der Kita und in der Familie und über Ziele bei der Erziehung des Kindes, um die „Erziehungswelten“ Familie und Kindertagesstätte möglichst gut zu verbinden.

Eltern haben das Recht, bei allen wichtigen Entscheidungen, die ihr Kind in der Kindertagesstätte betreffen, informiert und angehört zu werden. Sie sind eingeladen, ihre Wünsche und Erwartungen an die Kita zu formulieren und mit der Kita zu erörtern. Sie haben das Recht, in Einzelgesprächen mit den zuständigen Mitarbeiterinnen der Kita den Entwicklungsstand des Kindes, seine Interessen und Fähigkeiten sowie Maßnahmen zur Förderung des Kindes zu besprechen.

2. Elternversammlungen

- 2.1 Die Eltern der Kinder einer Gruppe² bilden eine Elternversammlung.
- 2.2 Die Elternversammlung berät über alle die Arbeit der Gruppe betreffenden wesentlichen Angelegenheiten. Sie wird von den Erziehungskräften der Gruppe zum Stand und zur Planung der pädagogischen Arbeit der Gruppe sowie zu den personellen und sonstigen Rahmenbedingungen der Arbeit in der Gruppe informiert und angehört.
- 2.3 Die Elternversammlung wird einberufen durch den gewählten Elternvertreter, die Erziehungskräfte oder durch beide gemeinsam. Sie hat das Recht, auch ohne Beteiligung der Erziehungskräfte zusammenzutreten.

¹ Eltern im Sinne dieser Richtlinie sind auch andere Personen, die für ein Kind sorgeberechtigt sind.

² Mit dem Begriff Gruppe ist die jeweilige organisatorische Einheit gemeint, in der das Kind in der Kita betreut wird.

- 2.4 Die Elternversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung spätestens 8 Tage vor der Versammlung verschickt wurde. Wahlen können nur durchgeführt werden, wenn der Einladung eine entsprechende Tagesordnung beigelegt war.

Bei Abstimmungen und Wahlen können für jede Familie³ zwei Stimmen abgegeben werden. Sind aus einer Familie beide Eltern anwesend, geben diese unabhängig voneinander je eine Stimme ab.

- 2.5 Die Elternversammlung wählt jährlich zwischen dem 1.9. und 15.10. in geheimer Wahl einen Elternvertreter und mindestens einen Stellvertreter. Ihre Amtszeit geht bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl. Wiederwahl ist möglich.

Das Mandat eines Elternvertreters bzw. seines Stellvertreters endet vorzeitig, wenn sein Kind die Kita verlässt oder die Gruppe wechselt. Enden sowohl das Mandat des Elternvertreters als auch das des Stellvertreters vorzeitig, kann die Elternversammlung für die restliche Amtszeit einen neuen Elternvertreter wählen.

Der Elternvertreter vertritt die Interessen der Kinder der Gruppe und ihrer Eltern gegenüber der Kita und im Elternausschuss.

3. **Elternausschuss**

- 3.1 Der Elternausschuss besteht aus den von den Elternversammlungen gewählten Elternvertretern der Gruppen. Er vertritt die Interessen der Kinder und ihrer Eltern gegenüber der Kita und der 'Ver-einigung'.

- 3.2 Der Elternausschuss berät über alle die Arbeit der Kindertagesstätte betreffenden wesentlichen Angelegenheiten.

Er wird von der Kita-Leitung zu geplanten Änderungen der pädagogischen Konzeption und ihrer Umsetzung in der Arbeit der Kita, zu geplanten Änderungen der räumlichen und sachlichen Ausstattung sowie zu geplanten Änderungen im Umfang der personellen Besetzung der Kita unterrichtet und angehört.

- 3.3 Der Elternausschuss wird einberufen durch seinen Vorsitzenden oder die Kita-Leitung oder durch beide gemeinsam.

Der Elternausschuss ist beschlussfähig, wenn die Einladung an seine Mitglieder spätestens 8 Tage vor der Sitzung verschickt wurde.

- 3.4 Der Elternausschuss wählt jährlich im Anschluss an die Wahlen der Elternvertreter in geheimer Wahl einen Vorsitzenden und dessen Vertreter. Dieser vertritt den Vorsitzenden im Verhinderungsfalle und tritt an seine Stelle, falls dessen Mandat vorzeitig endet. Das Mandat des Vorsitzenden endet, wenn sein Kind die Kita verlässt. Dies gilt ebenfalls für den Stellvertreter, wenn sein Kind die Kita verlässt. In diesen Fällen findet eine Nachwahl statt.

³ Familie im Sinne dieser Richtlinie ist eine Lebensgemeinschaft bestehend aus mindestens einer erwachsenen Person und mindestens einem Kind

Der Vorsitzende ist Sprecher des Elternausschusses gegenüber der Kita-Leitung und der 'Vereinigung'.

3.5 Der Elternausschuss hat das Recht, bei Bedarf eine Eltern-Vollversammlung der Kita einzuberufen.

4. **Bezirkselfternausschuss**

Der Elternausschuss⁴ wählt aus seiner Mitte spätestens bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres eine Vertretung und eine Stellvertretung für den Bezirkselfternausschuss.

Hamburg, 08/2014

⁴ (...) in Kitas mit weniger als drei (3) Gruppen sowie Kitas ohne feste Gruppenstrukturen bilden die Sorgeberechtigten aller Kinder der Kita gem. § 24 Abs. 3 (KibeG) eine Elternversammlung. Für jeweils bis zu 25 der am 1. September betreuten Kinder werden eine Elternvertretung und mindestens eine Stellvertretung gewählt. (...) Die in einer Kita gewählten Elternvertretungen bilden deren Elternausschuss.